

Der Senator für Inneres

Anlage

zu Vorlage Nr. 19/226
zu TOP 7 Teil A der Tagesordnung
der Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres am 22.11.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes

Vom xx.xx.2018

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 10 des Bremischen Korruptionsregistergesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365 — 63-h-5), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2018“ durch die Wörter „erstmaligem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes“ ersetzt.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Tag, an dem die Verordnung nach Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das am 01.07.2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2016 (Brem.GBl. S. 802) geändert worden ist, sieht in seinem § 10 Abs. 2 eine Befristung bis zum 31.12.2018 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. Dem soll mit einer Anpassung des Geltungszeitraums entgegengewirkt werden.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Auf Bundesebene ist im Juli 2017 das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739)) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurde die Grundlage für ein bundesweites Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen geschaffen, in das von Unternehmen begangene oder Unternehmen zuzurechnende Delikte schwerwiegender Wirtschaftskriminalität eingetragen werden sollen. Das WRegG regelt insbesondere die Übermittlung von Daten, die für die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen in Vergabeverfahren von Bedeutung sind, durch die für die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Speicherung dieser Daten durch die Registerbehörde (dies ist das Bundeskartellamt). Ferner werden die Verpflichtung und das Recht der öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber geregelt, vor der Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Register Eintragungen vorliegen.

Dabei normiert das Gesetz die Einzelheiten über die Voraussetzungen und den Inhalt einer Eintragung, Mitteilungs- und Abfragepflichten, Speicherung, Übermittlung sowie Berichtigung bzw. Löschung der Daten über Unternehmen. Des Weiteren werden Unterrichtungspflichten im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen und der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Registerbehörde normiert.

Da die bisherigen Regelungen der Länder – sofern vorhanden – sehr unterschiedlich sind, konnte bisher nicht sichergestellt werden, dass der Wettbewerb nicht zu Lasten rechtstreuer Unternehmen verzerrt wird. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Regelungen in den Ländern ist es außerdem für Unternehmen aufwendig, sich auf das jeweils anwendbare Recht einzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat daher die Voraussetzungen für ein zentrales und einheitliches Bundesregister geschaffen und eine einheitliche und umfassende Gesamtregelung der Materie auf Bundesebene rechtlich verankert.

Mit Inkrafttreten der auf § 10 WRegG fußenden Rechtsverordnung wird die Bundesregisterbehörde ihre Arbeit aufnehmen und werden gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WRegG die §§ 2, 4 und 6 WRegG zur Anwendung kommen („Eintragungsvoraussetzungen“, „Mitteilungen“, „Abfragepflicht für Auftraggeber; Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren“). Bis dahin sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem § 1 WRegG entsprechenden Registers weiter anzuwenden, § 12 Abs. 1 S. 2 WRegG. Dies entspricht dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ aus Art. 31 GG.

Die Gesetzesänderung nimmt dies klarstellend auf und verlängert die Befristung bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 10 WRegG.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.